

Gesetz

Verkehrswege national	Landesverkehrswegegesetz
Allgemeine Bestimmungen	LVWG.01 Seite 1

§ 1 Allgemeines

Umfang

(1) Dieses Gesetz umfasst sämtliche öffentlichen Verkehrswege innerhalb der Republik Farneseen. Diese werden unterteilt in:

- Schifffahrtswege
- Eisenbahnstrecken
- Eisstraßen
- Wanderwege
- Sonstige Verkehrswege

Anwendbarkeit

(2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verkehrswege, die durch öffentliche Hand gebaut oder betrieben werden oder mindestens von regionaler Bedeutung sind.

Einordnung

(3) Verkehrswege werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Fernwege
Fernwege bezeichnen alle Verkehrswege, welche überregionale Wirkung besitzen. Sie werden unterteilt in nationale und internationale Fernwege.
- Regionalwege
Regionalwege bezeichnen alle Verkehrswege, welche sich innerhalb einer Präfektur bzw. in der Grenzregion zweier Präfekturen befinden und keine Fernwege sind.
- Lokalwege
Lokalwege bezeichnen alle Verkehrswege, welche sich innerhalb einer Stadt befinden und weder Regionalweg noch Fernweg sind.

Im weiteren Verlaufe des Gesetzes sind Bestimmungen, die ausschließlich eine der Kategorien betreffen durch Anordnung gekennzeichnet, die folgendem Muster entspricht:

Bestimmungen zu Fernwegen sind links angeordnet.	Bestimmungen zu Re- gionalwegen sind mit- tig angeordnet.	Bestimmungen zu Lo- kalwegen sind rechts angeordnet.
--	---	--

Bezeichnungen

(4) Markante Punkte entlang von Verkehrswegen

müssen	müssen	können
--------	--------	--------

eine Bezeichnung tragen. Die Bezeichnung besteht aus einem lesbaren Namen und einer Kurzbezeichnung. Diese besteht aus

3 bis 4	4 bis 6	6 oder mehr
---------	---------	-------------

Buchstaben und setzt sich wie folgt zusammen: An erster Stelle steht ein F für Farneseen, an zweiter Stelle steht ein der Verkehrsart entsprechender Buchstabe. Dieser ist ein S für Schifffahrtswege und Eisstraßen, E für Eisenbahnen, W für Wanderwege und V für sonstige Verkehrswege.

An dritter Stelle steht der Buchstabe für die entsprechende Präfektur.	An dritter Stelle steht der Buchstabe für die entsprechende Präfektur. An vierter Stelle steht der Buchstabe für die entsprechende Stadt.
--	---

Die weiteren Buchstaben werden unter Betrachtung des Langnamen vergeben.

(5) Aufsichtsbehörden überwachen den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Verkehrswege. Die für die Aufsicht zuständige Regierungsebene ist

das Land.	die Präfektur.	die Präfektur.
-----------	----------------	----------------

Stellt die entsprechende Regierungsebene keine Aufsichtsbehörde, so fällt diese Aufgabe der nächsthöheren Instanz zur Last.

(6) Das Verkehrsministerium hat eine Landesverkehrsaufsichtsbehörde einzusetzen. Der Landesverkehrsminister, ersetztweise der Ministerpräsident, steht dieser Behörde vor.

(7) Über Verkehrswege

muss	muss	kann
------	------	------

ein Verzeichnis geführt werden. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörde

(8) An oberster Stelle steht die dauerhafte und unbeschwerete Nutzbarkeit aller Verkehrswege. Wegebenutzende haben grundsätzlich aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Aufsichtsbehörde des Landes

(9) Die zuständige Aufsichtsbehörde darf nach billigem Ermessen über dieses Gesetz hinausgehende Einschränkungen in einer Verordnung treffen.

Register

§ 2 Baumaßnahmen

(1) Das Bauvorhaben ist bei der nächsthöheren Aufsichtsbehörde anzugeben. Die Bauvorgaben sind einzuhalten.

Nutzbarkeit

(2) Das Bauen von Verkehrswegen ist

dem Land	der Präfektur	der Präfektur
----------	---------------	---------------

vorbehalten. Es dürfen Bauaufträge vergeben werden. Näheres regelt die jeweils zuständige Behörde eigenmächtig.

(3) Anpassende Baumaßnahmen bezeichnen bauliche Maßnahmen, die nach der Inbetriebnahme eines Verkehrsweges an dem entsprechenden Verkehrsweg stattfinden und diesen dabei beeinträchtigen können. Baumaßnahmen

Erstbau

Vorbehalt

Anpassende Baumaß- nahmen

müssen | sollen | können
dabei so ausgeführt werden, dass ein unterbrechungsfreier Verkehr möglich bleibt. Ist dies nicht möglich, so ist eine geeignete Alternative einzurichten.



Gesetz

Verkehrswege national	Landesverkehrswegegesetz
Schifffahrtswege	LVWG.02 Seite 1

§ 3 Allgemeines

(1) Schifffahrtswege im Sinne dieses Gesetzes sind alle Gewässer, auf denen planmäßig mit Booten gefahren wird. Es ist unerheblich, ob diese natürlich (z.B. Flüsse) oder künstlich (z.B. Kanäle) angelegt sind.

Definition

(2) Schifffahrtswege dienen dem beliebigen Transport von Personen und Gütern über Wasserstraßen mit Booten. Schifffahrtswege sollen gefahrlos durch Jedermann benutzt werden können.

Nutzen

(3) Ist ein Registereintrag notwendig, so ist diesem mindestens die folgenden Informationen beizufügen:

- Fortlaufende Nummer
- Kategorie
- Endpunkte, sowie markante Punkte im Verlauf
- Lage von Häfen mit Anzahl der Hafenkanten.

Register

§ 4 Bau

(1) Die Mindestbreite für Schifffahrtswege beträgt

9		5		2
---	--	---	--	---

Breite und Tiefe

befahrbare Blöcke. Befahrbare Blöcke bezeichnet die Blöcke mit einer Mindesttiefe von 2 Blöcken und einer lichten Höhe von 3 Blöcken. In Bereichen, in denen der Verkehr nur in eine Richtung erlaubt ist, darf die Mindestbreite um die Hälfte verkleinert werden. Es ist gegebenenfalls abzurunden. Die Mindestbreite von 2 darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.

Hafen

(2) Häfen dienen dem einfachen Ein- & Aussteigen aus Booten. Der Bau von Häfen ist für den Schifffahrtsbetrieb jedoch nicht erforderlich. Sollten Häfen gebaut werden, so muss ein Hafen mindestens eine Hafenkante umfassen. Häfen

müssen		müssen		sollen
--------	--	--------	--	--------

angemessen ausgeschildert werden. Die Beschilderung umfasst mindestens den Hafennamen und deren Kurzbezeichnung. Hafenkanten müssen mindestens 3 Blöcke lang und als solche zu erkennen sein. Die Hafenkante muss auf Höhe der Wasseroberfläche liegen.

Kreuzungen

(3) Von einer Kreuzung wird gesprochen, wenn mindestens 2 Schifffahrtswege aufeinandertreffen. Kreuzungen sowie die Richtungen der Abzweigenden Schifffahrtswege sind auszuschildern, sofern nicht nur Lokalwege aufeinandertreffen oder von einem Regional- oder Fernweg nur Lokalwege abgehen.

Endpunkte

(4) Endpunkte von Schifffahrtswegen sind mit einem Hafen zu versehen, wenn diese nicht zugleich an einer Kreuzung liegen.

§ 5 Betrieb

(1) Grundsätzlich ist der Betrieb auf Schifffahrtsstraßen nicht einzuschränken. Auf Schifffahrtsstraßen kann grundsätzlich ständig in beide Richtungen gefahren werden. Es ist hierbei möglichst in Fahrtrichtung auf der rechten Seite zu fahren. Wegebenutzende sind dazu angehalten, auf Schifffahrtswegen nach dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verkehren.

(2) An Brücken, Engstellen oder anderen örtlichen Gegebenheiten kann der Fahrbetrieb eingeschränkt werden. Es sind folgende Einschränkungen möglich:

– Verbot der Einfahrt:

In diesem Schifffahrtsweg oder Bereich eines Schifffahrtsweges darf nicht eingefahren werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch ein auf der Spitze stehendes rotes Quadrat,

– Vorrang gewähren:

Fahrzeuge der Gegenrichtung haben auf diesem Schifffahrtsweg oder Bereich einer Schifffahrtsweges Vorrang und müssen gegebenenfalls abgewartet werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch ein auf der Spitze stehendes gelbes Quadrat.

– Besondere Vorsicht:

In diesem Schifffahrtsweg oder Bereich einer Schifffahrtsweges ist besondere Vorsicht notwendig. Hier können Bauarbeiten oder eine unübersichtliche Verkehrssituation folgen. Die Kennzeichnung erfolgt über ein auf der Spitze stehendes blaues Quadrat. Das Ende einer solchen Stelle wird durch ein auf dem Kopf stehendes grünes Quadrat gekennzeichnet.

– Keine Einschränkung:

In diesem Schifffahrtsweg oder Bereich einer Schifffahrtsweges sind keine Fahrzeuge aus der Gegenrichtung zu erwarten oder diese müssen Vorrang gewähren. Die Kennzeichnung erfolgt durch zwei auf der Spitze stehende gelbe Quadrate.

– Seitliche Begrenzung:

Der Schifffahrtsweg oder Bereich einer Schifffahrtsweges wird an dieser Stelle begrenzt. Einschränkungen gelten nur bis zu dieser Stelle. Außerhalb des Schifffahrtsweges sind die Mindestvorgaben zum Bau und Betrieb nicht zwingend eingehalten. Die Kennzeichnung erfolgt durch ein in die Richtung des Fahrweg zeigendes Dreieck. Gilt zu beiden Seiten der Stelle eine Einschränkung und kann der Schifffahrtsweg auf beiden Seiten befahren werden, so zeigt die Spitze des Dreiecks nach unten.

Kennzeichnungen zu Einschränkungen

müssen		müssen		können
in Dunkelheit sichtbar sein.				

Grundsatz

Einschränkungen

Verbot der Einfahrt

Vorrang gewähren

Besondere Vorsicht

Keine Einschränkung

Seitliche Begrenzung

Beleuchtung



Gesetz

Verkehrswege national	Landesverkehrswegegesetz
Eisenbahnstrecken	LVWG.03 Seite 1

§ 6 Allgemeines

(1) Eisenbahnstrecken im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schienen, welche an das öffentliche Eisenbahnnetz angeschlossen sind. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann im Ausnahmefall hiervon abweichen.

Definition

(2) Eisenbahnunternehmen (auch: Eisenbahnen) sind juristische Personen, welche Eisenbahnstrecken bauen, betreiben oder auf diesen verkehren. Alle öffentlichen Eisenbahnstrecken werden von dem staatlichen und gemeinnützigen Eisenbahnunternehmen "Farneseer Eisenbahnen" gebaut und betrieben.

Eisenbahnunternehmen

(3) Anschlussbahnen sind Eisenbahnstrecken, auf denen nur ein Eisenbahnunternehmen regelmäßig verkehrt und die nicht im Besitz von einem landeseigenem Eisenbahnunternehmen sind. Die Infrastrukturgrenze ist gesondert festzulegen. Anschlussbahnen müssen unbedacht des eigentlichen Einordnung nach LVWG.01 § 1(3) nur mindestens die Anforderungen an Lokalbahnen erfüllen.

Anschlussbahnen

(4) Abweichend von LVWG.01 § 1(7) müssen auch lokale Eisenbahnstrecken in einem Register geführt werden. Einem Registereintrag ist mindestens die folgenden Informationen beizufügen:

- Fortlaufende Nummer
- Kategorie
- Endpunkte, sowie markante Punkte im Verlauf
- Lage von Bahnhöfen mit Anzahl der Bahnsteigkanten.

Register

Für Anschlussbahnen sind abweichend der o.g. Angaben nur die Infrastrukturgrenzen, das betreibende Eisenbahnunternehmen und die grobe räumliche Lage der Anschlussbahn anzugeben.

§ 7 Bau

(1) Eisenbahnstrecken

müssen | müssen | sollen
zweigleisig gebaut werden. Das gewöhnlich befahrene Gleis ist in Fahrt Richtung auf der rechten Seite.

Gleise

(2) Neben den Gleisen einer Eisenbahnstrecke ist ein lichter Raum von mindestens

2 | 1 | 0

Blöcken freizuhalten. Über ihnen ist ein lichter Raum von 3 Blöcken ab Schienenoberkante freizuhalten. Die lichten Räume benachbarter Gleise dürfen sich überschneiden. Signale der Eisenbahnen dürfen in den lichten Raum hineinragen.

Lichter Raum

Bahnhöfe

(3) Bahnhöfe sind Bahnanlagen, an denen der Ein- & Ausstieg aus Eisenbahnfahrzeugen und das Ein- & Ausgleisen von Eisenbahnfahrzeugen selbst möglich ist. Bahnhöfe umfassen mindestens eine Bahnhofskante. Nach Möglichkeit sind die Bahnsteigkanten für verschiedene Fahrt Richtungen getrennt voneinander zu bauen. Bahnsteigkanten müssen mindestens

7		5		3
---	--	---	--	---

Blöcke lang sein und sich unmittelbar neben dem Gleis bis zu einem Block über Schienenoberkante befinden. Im Bereich der Bahnsteigkante sowie unmittelbar davor und dahinter gilt LVWG.03 § 7(2) nicht.

Abzweigungen

(4) Abzweigungen sind Bahnanlagen, wo der Übergang von einer Eisenbahnstrecke auf eine andere möglich ist. Eine Abzweigstelle ist zugleich auch ein markanter Punkt.

Endpunkte

(5) An den Endpunkten einer Eisenbahnstrecke muss sich entweder ein Bahnhof oder eine Abzweigung befinden.

Beschleunigung

(6) Eisenbahnstrecken

müssen | sollen | können
mit Beschleunigungselementen so ausgerüstet sein, dass ein schneller Bahnbetrieb erfolgen kann.

**Freisein
des Fahr-
weges**

(7) Um Kollisionen mit anderen Kreaturen zu vermeiden

müssen | müssen | sollen

Eisenbahnstrecken ausgeleuchtet und

müssen | sollen | können

eingezäunt sein. Bei einer Einzäunung ist auf ausreichende und geeignete Fluchtmöglichkeiten von der Eisenbahnstrecke weg zu achten.

§ 8 Betrieb

**Fahren im
Blockab-
stand**

(1) Auf Eisenbahnstrecken

muss | soll | kann
signalgeführt im Blockabstand gefahren werden.

**Fahren auf
Sicht**

(2) Auf Eisenbahnstrecken, in denen nicht im Blockabstand gefahren wird, gilt Fahren auf Sicht. Fahren auf Sicht erfordert besondere Rücksicht durch die Wegebenutzenden. Fahren auf Sicht ist unzulässig in Bereichen mit Beschleunigungselementen. Hiervon darf die zuständige Aufsichtsbehörde abweichende Genehmigungen erteilen.

**Autonomer
Betrieb**

(3) Eisenbahnstrecken

sollen | können | können
im autonomen Betrieb betrieben werden. Hierzu verkehren regelmäßige Fahrten voll autonom nach einem geplanten Takt und spontane Fahrten nach einem voreingestelltem Ziel.

(4) Eisenbahnunternehmen, die Infrastruktur betreiben, stellen öffentlich eine Übersicht über das Aussehen, die Bedeutung und die Verhaltensweisen an den aufgestellten Signalen bereit.

Signale

(5) Die Nutzung von Infrastruktur kann nur durch Eisenbahnunternehmen erfolgen. Wegebenutzende verkehren immer für das auftraggebende Eisenbahnunternehmen, dies muss nicht zwingend immer das gleiche Eisenbahnunternehmen sein. Wegebenutzende, die nicht im Auftrag eines anderen Eisenbahnunternehmens die Infrastruktur nutzen, bilden ohne weiteres ein eigenes Eisenbahnunternehmen.

Nutzung

(6) Eisenbahnunternehmen, die Infrastruktur betreiben, dürfen nähere Bestimmungen zu dem Betrieb auf ihrer Infrastruktur festlegen. Alle Eisenbahnunternehmen, die Infrastruktur eines anderen Eisenbahnverkehrsunternehmens nutzen wollen, unentgeltlich Zugang zu den festgelegten Bestimmungen zu erhalten.

Vorbehalt

(7) Eisenbahnunternehmen, die Infrastruktur betreiben, dürfen für die Nutzung ihrer Infrastruktur ein angemessenes Nutzungsentsgelt erheben. Die Farneseer Eisenbahn muss die Nutzung ihrer Infrastruktur allen Eisenbahnunternehmen aus Farnesee unentgeltlich ermöglichen.

□

Nutzungsentsgelt

Gesetz	
Verkehrswege national	Landesverkehrswegegesetz
Eisstraßen	LVWG.04 Seite 1

§ 9 Allgemeines

(1) Eisstraßen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Wege, auf denen mit Booten auf Eisflächen gefahren wird.

Definition

(2) Aufgrund der zu erwartenden hohen Geschwindigkeit und so ausschließlich mindestens regionalen Bedeutung können Eisstraßen nicht als Lokalweg ausgeführt werden.

Ausschluss

(3) Die Angaben bezüglich Eintragung, Bau und Betrieb von Schiffahrtswegen treffen sinngemäß auch auf Eisstraßen zu.

**Ähnlichkeit
zu Schiff-
fahrtswe-
gen**

§ 10 Abweichungen

(1) Abweichend von LVWG.02 § 4(1) benötigen Eisstraßen keine Mindesttiefe.

**keine Min-
desttiefe**

(2) Abweichend von LVWG.02 § 4(2) beträgt die Mindestlänge von Hafenkanten 5 Blöcken und müssen sich einen Block oberhalb des Fahrweges befinden.

**Mindestlänge
von Hafen-
kanten**



Gesetz	
Verkehrswege national	Landesverkehrswegegesetz
Wanderwege	LVWG.05 Seite 1

§ 11 Allgemeines

(1) Wanderwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle Wege, auf denen planmäßig zu Fuß oder mit Reittieren beschritten wird.

Definition

(2) Ist ein Registereintrag notwendig, so ist diesem mindestens die folgenden Informationen beizufügen:

- Fortlaufende Nummer
- Kategorie
- Endpunkte, sowie markante Punkte im Verlauf.

Register

§ 12 Bauvorgaben

(1) Wanderwege sind so zu gestalten, dass diese eindeutig als solche zu erkennen und zur Umgebung klar abgegrenzt sind.

Grundsatz

(2) Wanderwege

müssen	müssen	sollen
barrierefrei gebaut werden.		

Barrierefreiheit

(3) Wanderwege

müssen	sollen	können
in einer Art und Weise ausgeleuchtet werden, die dazu dient, Wegebenutzende vor feindlichen Mobs zu schützen.		

Ausleuchtung

§ 13 Betrieb

Es sind keine Vorgaben zum Betrieb notwendig.



Gesetz	
Verkehrswege national	Landesverkehrswegegesetz
Sonstige Verkehrswege	LVWG.06
	Seite 1

§ 14 Allgemeines

- (1) Sonstige Verkehrswege sind alle Verkehrswege, die nicht in eine der anderen Kategorien eingeordnet werden können.
- (2) Der Bau von und sämtliche Änderungen an sonstigen Verkehrswege bedarf einer genehmigten Planung.

Definition

Genehmigungspflicht



Gesetz

Verkehrswege national	Landesverkehrswegegesetz
Schlussbestimmungen	LVWG.07 Seite 1

§ 15 Zuwiderhandlungen**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen LVWG.01 § 1(7) es versäumt, die Eintragung in das entsprechende Register zu veranlassen oder durchzuführen,
2. entgegen LVWG.01 § 1(8) fahrlässig die generelle Nutzbarkeit eines Verkehrsweges einschränkt oder durch mangelnde Rücksichtnahme andere Wegebenutzende in der Nutzung behindert,
3. entgegen LVWG.01 § 2(1) die Errichtung eines Verkehrsweges nicht an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde meldet oder in nur geringem Umfang die Bauvorschriften missachtet,
4. entgegen LVWG.01 § 2(2) einen Verkehrsweg ohne Genehmigung baut oder betreibt oder
5. entgegen LVWG.01 § 2(3) fahrlässig den Verkehr auf einem Verkehrsweg im Zuge von Baumaßnahmen unzulässig beeinträchtigt.

Die Bußgelder bzw. Strafen in den Fällen 1. bis 5. beträgt bis zu

64 | 32 | 4

Diamanten bzw. Diamantenäquivalente. In den Fällen 1., 3. und 5. können darüber hinaus umgehende Maßnahmen zur Abhilfe des Zustands gefordert werden. Die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen werden von Amts wegen durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Aufsichtsbehörde einer höheren Instanz durchgeführt.

Straftaten

(2) Es handelt strafbar, wer

1. entgegen LVWG.01 § 1(8) vorsätzlich die generelle Nutzbarkeit eines Verkehrsweges einschränkt oder durch mangelnde Rücksichtnahme andere Wegebenutzende in der Nutzung behindert,
2. entgegen LVWG.01 § 2(1) in nicht nur geringem Umfang die Bauvorschriften missachtet oder
3. entgegen LVWG.01 § 2(3) vorsätzlich den Verkehr auf einem Verkehrsweg im Zuge von Bauarbeiten unzulässig beeinträchtigt.

Die Strafen im Fall 1. beträgt bis zu

128 | 64 | 32

Diamanten bzw. Diamantenäquivalente; in den Fällen 2. und 3. bis zu

96 | 48 | 24

Diamanten bzw. Diamantenäquivalente. In schweren Fällen kann die Strafe verdoppelt, in besonders schweren Fällen vervierfacht werden.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.



Digital signiert

LuKasMitK

23.07.2024 19:57